Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Klein Rönnau vom 28.05.2019



1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Klein Rönnau Gemeindekennziffer: 01060049 Ansprechpartner: Amt Trave-Land

Adresse: Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551/9908-0

E-Mail: info@amt-trave-land.de

Internetadresse: www.amt-trave-land.de/gemeinden/klein-roennau

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Klein Rönnau mit 1.657 EinwohnerInnen und 702 Wohnungen grenzt direkt an die Kreisstadt Bad Segeberg an und liegt im östlichen Teil des Kreisgebietes Segeberg.

Das Dorf ist eingebettet zwischen dem Großen Segeberger See, dem Ihlsee und dem Klüthsee. Die Gemeinde Klein Rönnau ist verkehrlich über die Bundesstraße (B 432) und die Landesstraße (L 68) gut zu erreichen.

In Klein Rönnau liegt der überwiegende Teil der Wohnungen in ausgewiesenen Wohnbauflächen, nur die Gebiete, die parallel an der Bundesstraße (B 432) und der Landesstraße (L 68) liegen sind als Mischgebiete dargestellt. Des Weiteren befindet sich am Ortsausgang Richtung Bad Segeberg eine gewerbliche Baufläche.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG² .

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes. Grenzwerte sind aus der anliegenden Übersicht zu entnehmen (Anlage 1).

2 Bewertung der Ist-Situation

Die Daten sind bei der Ausarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden. Daraus ergibt sich, dass sich in der Gemeinde ein ca. 3,49 km langer Abschnitt der Bundesstraße B 432 als Lärmbelastungsbereich im Sinne der EU-Richtlinie darstellt.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI, EU Nr. 189. S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBL I 1421

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

LDEN dB(A) 24 Stunden	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A) 22 bis 6 Uhr	Belastete Menschen
		über 50 bis 55	80
über 55 bis 60	120	über 55 bis 60	60
über 60 bis 65	70	über 60 bis 65	10
über 65 bis 70	50	über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	10	über 70	0
über 75	0		
Summe	250	Summe	150

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Flächen und Wohnungen

LDEN dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,717	118	0	0
über 65	0,191	28	0	0
über 75	0,019	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de
www.laerm.schleswig-holstein.d

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Der lärmbelastete Bereich von ca. 0,9 km² ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich Ortsausgang Richtung Ostsee ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich Ortsausgang Richtung Bad Segeberg ist überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und ein Teilbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Planänderungsabsichten bestehen seitens der Gemeinde nicht

190 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über 55 bis 65 dB(A) LDEN ausgesetzt. 50 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen über 65 bis 70 dB(A) LDEN ausgesetzt. 10 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen über 70 dB (A) LDEN ausgesetzt.

80 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen über 50 bis 55 dB(A) LNIGHT ausgesetzt.60 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen über 55 bis 60 dB(A) LNIGHT ausgesetzt. 10 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen über 60 dB (A) LNIGHT ausgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine weiteren relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen im Gemeindegebiet

Im Gebiet der Gemeinde Klein Rönnau bestehen Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen durch die Bundesstraße B 432 insbesondere im Bereich beginnend von der Straße Chausseebaum bis zur Straße Timmerbarg (parallel zur Bundesstraße B 432 verlaufend).

Die Gemeinde ist über die Bundesstraße verkehrlich erschlossen. Besonders bedeutsam sind die zu verzeichnenden Verkehrsmengen in den saisonalen Spitzenzeiten des Ostseeverkehrs. Abgesehen von der zu verzeichnenden Verkehrsmenge werden die Anwohner zusätzlich durch den sich, zum Teil über einige Kilometer, zurückstauenden Verkehr belastet. Die Ampelschaltung ist insbesondere in den saisonalen Zeiten zwingend zu optimieren. Es sollten Überlegungen angestellt werden, ob diese Ampel lediglich als Fußgängerampel dienen kann. Die Ampelanlage ist bereits so geschaltet, wie es den Verkehrsverhältnissen bzw. den Abbiegebeziehungen entspricht.

Ein weiterer Optimierungsbedarf wird seitens des Straßenbaulastträgers nicht gesehen.

Im Gebiet der Gemeinde wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine weiteren Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1. Fahrbahndeckenerneuerung	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	2017

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Die auf Grundlage der Lärmkartierung ermittelte Belastung/Belästigung bis hin zu sehr hohen Belastungen der betroffenen Menschen können im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen.

Seitens des Straßenbaulastträgers war eine lärmtechnische Untersuchung bis zum Jahre 2015 geplant. Es sollte geprüft werden, ob weitere Maßnahmen zum Schutz vor dem Lärm der B 432 durchgeführt werden können. Das Ergebnis steht noch aus. Nach Aussage des Straßenbaulastträgers soll die lärmtechnische Untersuchung nunmehr kurzfristig erfolgen.

Die Gemeinde wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren für zukünftige Bauvorhaben Festsetzungen zum passiven Lärmschutz treffen, falls noch nicht geschehen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte vermieden werden.

Die Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraßen im Gemeindegebiet werden bei Fahrbahndeckenerneuerungen lärmmindernde Bauweisen anwenden, die eine dauerhafte Lärmreduzierung sicherstellt.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

Als ruhiges Gebiet, das vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen ist, wird folgendes Gebiet festgesetzt:

Ruhiges Gebiet "Klüthsee"

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 2.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

./.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überarbeitung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Überarbeitung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am 08.03.2019

Beratung in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung mit Rederecht für die Öffentlichkeit

am 20.03.2019

4.2 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

am 05.04.2019

Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme

15.04. bis zum 17.05.2019

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es wurden keine Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit eingebracht.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

- 5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans
- €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen

- €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse

./.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BlmSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen

am: 28.05.2019

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

am: 28.06.2019

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de www.amt-trave-land.de/gemeinden/klein-roennau/laermaktionsplan/

Klein Rönnau, 01.07.2019

Der Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Anlage

rechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf LDEN und LNIGHT wurde durch das Bundesruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie bevergleichbar mit den dort als Lpen und Lnig⊪t dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Be-Umweltministerium durchgeführt (siehe http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/)

	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen³	deren Über- Senverkehrs- nschutz- Betracht	Auslösewerte für die Lärm- sanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}	űr die Lärm- Straßen in Bundes ^{4,5}	Grenzwerte für den Neu- bau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶	vesentliche on Straßen- enwegen sorge) ⁶	Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll 7	Anlagen im SchG, deren srgestellt wer-
Nutzung	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	09	29	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	09	29	22	69	49	20	35
allgemeine Wohngebiete	70	09	29	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kernge- biete	72	62	69	59	64	54	09	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	99	20
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBI. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665 ⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV)vom 12.06.1990 (BGBI. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

